



Wichtige Hinweise zu Meldungen und Beitragszahlung für die BusRente Hessen.

Die BusRente Hessen zeichnet sich durch schlanke, einfache und effiziente Prozesse aus. Um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen, haben wir die wichtigsten Fakten für Sie als Arbeitgeber zusammengefasst.

Hinweise zur Meldung von Mitarbeitern

Bevor Sie die Mitarbeiter/-innen per Liste zur Versorgung anmelden, müssen Sie diesen die „Einwilligung in die Schweigepflichtentbindung für die Durchführung/Verwaltung des bAV-Vertrags (Formularnummer 23173XX) aushändigen. Im Rahmen der Listenmeldung bestätigen Sie uns, dass die Mitarbeiter/-innen das Formular erhalten haben.

Der Arbeitgeberverband führt ein Controlling zur Branchenlösung durch. Als Arbeitgeber müssen Sie der Weitergabe der Daten zu diesem Zweck zustimmen. Dazu unterschreiben Sie bitte das Formular „Einwilligung in die Schweigepflichtentbindung für das Controlling nach dem Tarifvertrag“ (Formularnummer 23101XX) und reichen dies mit dem Firmenantrag bAV ein.

Hinweise zur Zahlungsweise

Arbeitgeberbeitrag, automatische Entgeltumwandlung und Arbeitgeberzuschuss

Für die Zahlung des Arbeitgeberbeitrags, die automatische Entgeltumwandlung und den Arbeitgeberzuschuss wird ein monatlicher fester Regelbeitrag vereinbart.

Die sicherste Möglichkeit der Beitragszahlung ist die Vereinbarung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.

Bei diesem Verfahren stellen wir sicher, dass der Einzug der vereinbarten Beiträge in der richtigen Höhe und zum richtigen Zeitpunkt erfolgt.

Alternativ kann der Regelbeitrag pro Mitarbeiter/-in einzeln überwiesen werden. Bitte beachten Sie dabei die Hinweise auf der Rückseite.

Freiwillige Entgeltumwandlung und Arbeitgeberzuschuss

Für die freiwillige regelmäßige Umwandlung von Entgeltbestandteilen wird ein zweiter Vertrag mit einem festen Regelbeitrag vereinbart. Wir empfehlen eine monatliche Zahlungsweise. Soll zum Beispiel ein Teil einer Sonderzahlung umgewandelt werden, kann auch eine andere Zahlungsweise gewählt werden, zum Beispiel jährlich.

Ist eine flexible Umwandlung gewünscht, zum Beispiel von Jahressonderzahlungen, kann die Beitragszahlung in Form einer Zuzahlung in den Vertrag erfolgen.

Der Regelbeitrag kann pro Mitarbeiter/-in im SEPA-Lastschriftverfahren von uns abgebucht oder einzeln überwiesen werden.

Die Zuzahlung erfolgt durch direkte Überweisung in den Vertrag.

Korrekte Überweisung von Beiträgen (siehe auch Rückseite)

Damit wir die einzelnen eingehenden Beiträge auch jedem Vertrag korrekt zuordnen können, beachten Sie bitte folgendes:

- ✓ Für jede/n Mitarbeiter/-in erhalten Sie einen individuellen Verwendungszweck. Bitte verwenden Sie diesen, wenn Sie den einzelnen Beitrag überweisen



Wichtiger Hinweis

Die Meldung von Vertragsänderungen, zum Beispiel Ausscheidetatum einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters, sollte immer zeitnah **nach Zahlung** des letzten regulären Beitrags erfolgen.

- ✓ Wird bei Vertragsabschluss eine Einmalzahlung fällig, überweisen Sie diese bitte zusätzlich mit dem ersten Monatsbeitrag

Steuerliche Hinweise

Die steuerliche Förderung der Beiträge ist nur in dem Kalenderjahr möglich, in dem sie gezahlt wurden. Voraussetzung hierfür ist neben einem wirksamen Versicherungsvertragsabschluss die Einhaltung der weiteren Voraussetzungen nach § 100 EStG oder nach § 3 Nr. 63 EStG. Ein Geldzugang auf unserem Konto ist für die steuerliche Anrechnung im aktuellen Kalenderjahr bis zum 31.12. erforderlich.



